

Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 19/2018

Gemeinsames Positionspapier der Städte und Gemeinden im Kreis Borken und des Kreises Borken zur Umsetzung von Leitungsvorhaben im Kreisgebiet					
Berichterstatter:			Regionalplaner Ralf Weidmann		
Bearbeiter:			Regierungsbeschäftigte Lena Neubert Tel.: 0251-411-3507		
Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu					
	TOP		der Sitzung der Verkehrskommission am		
\boxtimes	TOP	16	der Sitzung der Strukturkommission am 12.03.2018		
	TOP	21 a	der Sitzung des Regionalrates am 19.03.2018		
Beschlussvorschlag					
für die Verkehrskommission:					
	Zustin	nmung			Kenntnisnahme
für die Strukturkommission:					
	Zustimmung				Kenntnisnahme
für den Regionalrat:					
	Zustin	nmung		\boxtimes	Kenntnisnahme

Sachdarstellung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien macht einen Ausbau des Stromübertragungs- und Verteilnetzes erforderlich. Hierfür wurde im Jahre 2009 das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) verabschiedet, welches Vorhaben mit vordringlichem Bedarf auflistet. Mit dem Ausstieg aus der Atomenergie im Jahr 2011 und dem damit einhergehenden stärkeren Ausbau der erneuerbaren Energien wurde mit Beschluss des "Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz" (NABEG) das Planungs- und Genehmigungssystem neu aufgestellt: Die vier Übertragungsnetzbetreiber - Amprion, TenneT, 50Hertz und TransnetBW - erarbeiten alle 2 Jahre einen Szenariorahmen sowie einen Netzentwicklungsplan (NEP). Diese dienen als Grundlage für die Bundesbedarfsplanung, welche als Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) durch den Bundestag beschlossen wird. Es enthält eine Liste künftiger Höchstspannungsleitungen; als "länderübergreifend" gekennzeichnete Vorhaben unterliegen der Bundesfachplanung nach NABEG. Hierzu zählt auch die von Emden nach Osterath - und somit durch das Münsterland führende - Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitung (HGÜ) A-Nord.

1. Bundesfachplanung: Ablauf des Verfahrens und Rolle der Bezirksregierung Münster

Das BBPIG legt lediglich die Start- und Endpunkte der Leitungsvorhaben fest. Die Festlegung des genauen Trassenkorridors ist Gegenstand der Bundesfachplanung nach NABEG:

- Antrag auf Bundesfachplanung: Der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) stellt bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) einen Antrag auf Bundesfachplanung. Die Antragsunterlagen enthalten einen Vorzugskorridor sowie mögliche Alternativen.
- Antragskonferenz: Die BNetzA führt eine öffentliche Antragskonferenz durch, um die Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorzugskorridors und der Alternativen zu erörtern.
- Festlegung eines Untersuchungsrahmens: Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz legt die BNetzA den Untersuchungsrahmen und die erforderlichen Inhalte fest.
- Raumverträglichkeitsstudie / SUP: Der ÜNB legt für die Trassenkorridore eine Raumverträglichkeitsstudie und die Unterlagen für die SUP vor.
- Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung: Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen werden die Träger öffentlicher Belange (TöB) zur Stellungnahme aufgefordert, rechtzeitig eingegangene Einwendungen werden erörtert.
- **Abschluss der Bundesfachplanung:** Die BNetzA entscheidet spätestens 6 Monate nach Vorliegen der Unterlagen über den raumverträglichsten Korridor (ca. 1 km breit).

Die Festlegung eines Trassenkorridors in der Bundesfachplanung ist - anders als in einem Raumordnungsverfahren - **verbindlich** für die anschließende Planfeststellung. Sie legt den genauen Leitungsverlauf innerhalb dieses Korridors fest.

Im Gegensatz zu anderen Leitungsvorhaben (z.B. nach dem EnLAG) wird die Prüfung der Raumverträglichkeit und die Planfeststellung innerhalb der Bundesfachplanung nicht von der Bezirksregierung Münster durchgeführt. Die Bundesfachplanung und die anschließende Planfeststellung liegen in der Verantwortung der **BNetzA**. Für das Leitungsvorhaben A-Nord bedeutet dies, dass die Bezirksregierung Münster als **TöB** in das Verfahren eingebunden ist. Aufgabe der Regionalplanungsbehörde ist es, auf die Beachtung / Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu achten.

3. A-Nord: Stand des Verfahrens

Der Übertragungsnetzbetreiber Amprion wird voraussichtlich Ende März den Antrag auf Bundesfachplanung für das Vorhaben A-Nord stellen. Im Vorfeld hat Amprion unter Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verschiedene Trassenkorridore erarbeitet. Im Januar wurde der Vorzugskorridor von Amprion veröffentlicht, auf dem im weiteren Verfahren der Fokus liegen soll. Der Vorzugskorridor und die möglichen Alternativen führen durch das westliche Münsterland, v.a. den Kreis Borken. Die Benennung eines Vorzugskorridors und möglicher Alternativen durch den ÜNB stellt jedoch noch keine endgültige Entscheidung dar: die zu untersuchenden Trassen werden im Rahmen der Bundesfachplanung durch die BNetzA festgelegt.

4. Positionspapier des Kreises Borken und der Kommunen des Kreises zum Leitungsausbau

Vor dem Hintergrund aktueller Leitungsbauvorhaben haben der Kreis Borken und die Kommunen des Kreises ein Positionspapier verfasst (s. Anlage). Es verweist auf die hohe Betroffenheit des Kreises Borken beim Energieleitungsausbau. Insbesondere wird auf die Flächenknappheit und -verteuerung durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Einschränkung der Entwicklung von Kommunen und landwirtschaftlichen Betrieben abgehoben. Zudem wird die Prüfung von Trassenalternativen außerhalb des Kreises Borken eingefordert. Im Folgenden wird zu den erhobenen Forderungen durch die Bezirksregierung Münster Stellung genommen:

- 1. Keine einseitige Umsetzung von Leitungsbauvorhaben im Kreis Borken
 - Im Positionspapier wird eine gleichmäßige Lastenverteilung beim Leitungsausbau gefordert, verbunden mit einem Verzicht auf weitere Leitungsplanungen im Kreis Borken.
 - Die Bezirksregierung Münster nimmt ihre Position als TöB in den Beteiligungsverfahren wahr, um auf die jeweils raumverträglichste Trassenführung hinzuwirken. Die Auswahl der Trassen erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben, die jedoch Planungen im Kreis Borken bedingen. Dies sind für die Stromleitungen v.a.:
 - Festlegung des Bedarfs für die Trassen Wesel-Meppen und Emden-Osterath (A-Nord) für die Einbindung erneuerbarer Energieträger gem. EnLAG und BBPIG
 - Gebot der Gradlinigkeit gem. §5 (2) NABEG
 - Bündelungsgebot gem. §2 (2) Nr.6 S.3 ROG und §1 (5) S.3 BNatSchG

• Da für alternative Trassenkorridore außerhalb des Kreises Borken Bundesgesetze geändert werden müssten, wären hierfür Initiativen auf Bundesebene erforderlich.

2. Flexibilisierung von Ausgleichsverpflichtungen

- Es wird das Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen für Vorhaben der Energiewende in Frage gestellt. Die Eingriffsregelung ist bundesgesetzlich im BNatSchG geregelt, in dem nicht zwischen unterschiedlichen Vorhabentypen unterschieden wird. Für das Ansinnen des Kreises Borken müsste der Bundesgesetzgeber tätig werden und bestimmte Vorhaben von der Eingriffsregelung freistellen.
- Eine Vorbelastung eines Raumes (z. B. durch vorhandene Leitungen) führt i. d. R. zu geringeren naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernissen, da der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht so stark ausfällt. Naturschutzfachlich ist die Inanspruchnahme von vorbelasteten Räumen daher i. d. R. vorzuziehen. Insbesondere bei Eingriffen in das Landschaftsbild führt eine Vorbelastung des Raumes zu einer geringeren Höhe des zu berechnenden Ersatzgeldes.
- Bei Betroffenheit von FFH-Gebieten (z.B. Berkel) könnte eine in einer ggf. notwendigen FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigende Vorbelastung allerdings dazu führen, dass ein Vorhaben das FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte und damit unzulässig wäre.
- Die Inanspruchnahme von Flächen für Kompensationsmaßnahmen ist naturschutzrechtlich nicht auf den Kreis Borken beschränkt. Solange sich die Kompensationsflächen im
 Kompensationsraum Westfälisches Tiefland (Großteil des Regierungsbezirks Münster)
 befinden, können die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auch in Nachbarkreisen durchgeführt werden.

3. Angemessene Entschädigungsregelungen für die Betroffenen

- Die Beteiligten fordern dauerhafte Entgelte statt einmaliger Zahlungen sowie die Berücksichtigung auch mittelbar Betroffener (z.B. bei der Beeinträchtigung der Wohnumgebung).
- Auf die Festlegung der Entschädigungszahlen kann von der Bezirksregierung Münster kein Einfluss in der Beteiligung genommen werden.

4. Vermeidung von Konfliktsituationen mit der kommunalen Bauleitplanung

- Die Bezirksregierung Münster teilt die Auffassung, dass durch die Vorhaben die Bauleitplanungen der Kommunen gefährdet werden könnten.
- Im Rahmen der Beteiligung wird die Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde weiterhin ihre Möglichkeiten nutzen, damit die vorhandenen Bauleitplanungen der Städte und Gemeinden nicht durch die Leitungsvorhaben beschränkt werden.

Anlage: Positionspapier der Städte und Gemeinden des Kreises Borken sowie des Kreises Borken



DER LANDRAT

Kreis Borken · D - 46322 Borken

Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland 11044 Berlin

Landesregierung Nordrhein-Westfalen Staatskanzlei NRW Stadttor 1 40219 Düsseldorf

MdB und MdL der Wahlkreise des Kreises Borken

Bundesnetzagentur Tulpenfeld 4 53113 Bonn

Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund

Durchschrift an Bezirksregierung Münster Domplatz 1 – 3 48143 Münster

Burloer Str. 93 D - 46325 Borken

Internet: http://www.kreis-borken.de

Facheinheit: 15 - Stabsstelle

Aktenzeichen: FE15/66

Auskunft erteilt: Michael Weitzell Durchwahl: 02861 82-2120

E-Mail: m.weitzell@kreis-borken.de

Telefax: 02861 82-271 2120 Zimmer: 2120 (Etage 1 A)

Datum: 19.12.2017

Gemeinsames Positionspapier der Städte und Gemeinden im Kreis Borken sowie des Kreises Borken zur Umsetzung von Leitungsbauvorhaben im Kreisgebiet Borken

Sehr geehrte Damen und Herren,

der globale Klimawandel und die in der Folge initiierten Klimaschutzmaßnahmen insbesondere zur Reduzierung des CO2-Ausstoßes bringen bekanntermaßen große Herausforderungen mit sich. Dabei bilden neben vielen weiteren Maßnahmen die Produktion und Nutzung erneuerbarer Energien einen zentralen Schwerpunkt in der globalen und nationalen Strategie zur Trendumkehr des Klimawandels. Im Zuge dessen ist es unbestritten, dass vor allem der aus Windenergie gewonnene Strom im Bereich der Nordsee zu den Verbrauchern im mittleren und südlichen Teil Deutschlands zu transportieren ist.

Der seit Jahren beschleunigte Ausbau der sogenannten Stromautobahnen und weitere Leitungsbauvorhaben etwa zur Gasversorgung stellen im Besonderen und mit

8.00 - 12.30 Uhr

8.00 - 18.00 Uhr IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49

Seite: - 2 - zum Schreiben vom: 19.12.2017

zunehmender Intensität die örtliche Ebene vor gravierende Herausforderungen. Gerade hier im Kreis Borken zeigen sich inzwischen zahlreiche, für die Bevölkerung der Region ganz konkret erkenn- und greifbare negative Auswirkungen, so dass aktuelle und geplante weitere Leitungsbauvorhaben in einem besonders kritischen öffentlichen Fokus stehen. Dies ist vor allem auf das in Summe enorme Ausmaß des Leitungsbaus im Kreisgebiet Borken zurückzuführen.

Vor diesem Hintergrund setzen sich der Kreis Borken und seine 17 Städte und Gemeinden intensiv mit dieser Problematik sowie den damit einhergehenden komplexen Auswirkungen auf die Betroffenen auseinander. Mit sehr großer Sorge müssen wir feststellen, dass der Kreis Borken aufgrund seiner geografischen Lage im Rahmen der Energiewende auch im Vergleich zu anderen Regionen insgesamt deutlich stärker beansprucht wird. Die damit verbundenen bzw. drohenden negativen Folgewirkungen erscheinen trotz aller bis jetzt bestehenden Bereitschaft zur Mitwirkung an der nationalen Aufgabe Energiewende inzwischen nicht länger vertretbar und vermittelbar.

Wir appellieren daher an die maßgeblichen Entscheidungsträger auf Bundes- und Landesebene, die besonderen Rahmenbedingungen im Kreis Borken insbesondere bei der Planung und Umsetzung neuer Leitungsbauvorhaben zu berücksichtigen.

I. Status quo

Im Kreis Borken befinden zwei 380 kV-Höchstspannungs-Freileitungen in der Genehmigungsphase bzw. teilweise schon in der baulichen Umsetzung. Zudem wird gegenwärtig durch den Netzbetreiber Amprion der Antrag zur Bundesfachplanung für die HGÜ-Leitung A-Nord als Erdkabel zwischen Osterath und Emden/Ost planerisch vorbereitet. Die noch zu bestimmende Trasse soll erkennbar abermals durch den Kreis Borken führen.

Daneben verlaufen weitere 20 der regionalen und überregionalen Freileitungsführungen (110 kV-, 220 kV- und 380 kV-Freileitungen), die der regionalen und überregionalen Versorgung dienen, im Kreisgebiet Borken.

Des Weiteren sind aktuell Gasleitungsbauvorhaben wie die LOOP-Leitung (Gronau/Legden) oder auch ZEELINK-Leitung (Lichtenbusch/Legden) in der Genehmigungsphase, um die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit H-Gas ab dem Jahr 2021 sicherzustellen.

Der Verantwortung zur Begleitung der Energiewende stellen sich die Akteure im Kreis Borken auch, in dem hier eine Vielzahl von Maßnahmen im privaten und gewerblichen Bereich gezielt forciert wurde. Dies beispielsweise in Form von positiven Entwicklungen hinsichtlich der Energieeinsparung aber auch hinsichtlich der lokalen Produktion erneuerbarer Energie.

Speziell durch den Ausbau der erneuerbaren Energien aus der Nutzung des Windes oder auch von Biomasse ist ein wesentlicher Schritt zur Erreichung der bundesweiten Klimaziele eingeleitet: Unser Kreis Borken verfügt aktuell über 260 Windkraftanlagen und über ca. 90 Biogasanlagen und gehört damit zu den Kreisen mit den meisten Anlagen zur Erzeugung von regenerativen Energien in Nordrhein-Westfalen. Gerade aktuell werden mehr als 43 weitere Windenergie-Anlagen im Kreisgebiet errichtet. Weitere befinden sich in der Planungs- und Genehmigungsphase.

Zusätzlich bestehen energiewirtschaftliche Vorprägungen im Kreis Borken durch die Urananreicherungsanlage in Gronau sowie das Transportbehälterlager zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen in Ahaus. Im nördlichen Kreisgebiet zwischen den Städten Ahaus und Gronau werden zudem große Mengen Öl und Gas in unterirdischen Kavernen als Teil der nationalen Energiereserve gelagert.

Seite: - 3 - zum Schreiben vom: 19.12.2017

Zum Schleiben vom. 19.12.2011

Einzelheiten zur räumlichen Betroffenheit von den genannten Maßnahmen sind in der anliegenden Kartenansicht des Kreises Borken veranschaulicht.

Diese rasanten raumprägenden Maßnahmen und flächenbeanspruchenden Vorhaben gehen einher mit einer seit Jahren sehr positiven wirtschaftlichen Regionalentwicklung im Kreis Borken. Bei gleichzeitiger Sicherung der Natur- und Erholungsfunktionen in der überregional bekannten münsterländischen Parklandschaft sind sie dauerhaft in Einklang zu bringen mit den Flächenbedarfen der Kommunen zur Sicherstellung ihrer eigenen Siedlungsentwicklung für Wohnen und Gewerbe sowie mit den Erfordernissen der heimischen Landwirtschaft.

Schon in den 2012, 2013 und 2015 abgegebenen Stellungnahmen des Kreises Borken zum Netzentwicklungsplan wurde eindringlich auf die bereits außerordentlich schwierige Flächensituation im Kreis Borken hingewiesen. Eine Berücksichtigung der mittlerweile sehr belastenden Situation in den Planungsansätzen der Bundesnetzagentur ist aber bis heute nicht erkennbar.

So wurden die Planungen zur A-Nord HGÜ bereits im Bundesbedarfsplangesetz Ende 2015 gesetzlich verankert und mit dem Bedarfsplan 2017 bis 2030 erneut mit einer Führung durch den Kreis Borken als erforderlich bestätigt. Aktuell erfolgen durch die Amprion GmbH bereits die Vorbereitungen zur Bundesfachplanung. Die bisher bekannten Untersuchungen zur Raumverträglichkeit und der Lage der Ende Juli 2017 veröffentlichten Trassenvarianten belegen die bereits extrem hohe Flächenauslastung einschließlich der gesetzlich veranlassten Ausgleichsverpflichtung im Kreis Borken.

II. Zentrale Herausforderungen der Entwicklung

Im Ergebnis wird im nicht nur landwirtschaftlich geprägten westlichen Münsterland durch diese Verdichtung der Energie-Infrastruktur und der damit verbundenen notwendigen Ausgleichsmaßnahmen die vorhandene Flächenknappheit drastisch verschärft mit der Folge, dass die Wohn- und Siedlungsentwicklung sowie die Landwirtschaft deutlichen Beeinträchtigungen gegenüberstehen. Die Belastungen für Kommunen und Landwirtschaft drücken sich unter anderem in der Entwicklung hin zu außerordentlich hohen Bodenpreisen – in Teilbereichen bis über 12 €/qm für Ackerflächen – aus. Damit nimmt der Kreis Borken auch im bundesweiten Vergleich eine Spitzenposition in der Flächenverteuerung ein. Der Bodenpreisindex landwirtschaftlicher Ackerflächen im Kreis Borken hat sich von 2010 bis heute verdoppelt.

Die Widerstände gegen weitere Leitungsbauvorhaben ergeben sich insbesondere durch die sich in ihren Entwicklungsmöglichkeiten deutlich eingeschränkt sehenden kommunalen Akteure sowie die direkt betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Der ohnehin mit großen Anstrengungen verbundene Erhalt der münsterländischen Parklandschaft – auch als Erholungsort für angrenzende Ballungsräume – wird durch die Verdichtung der Energie-Infrastruktur im Kreisgebiet erschwert. Unsere weithin bekannte münsterländische Parklandschaft zeugt von einer besonderen, kultivierten und kultivierenden Haltung der hier wirtschaftenden Menschen im Umgang mit ihrer Lebensgrundlage. Das heutige Landschaftsmuster im Kreis Borken ist das Ergebnis generationenlanger Nutzung und Pflege durch die Bewohnerinnen und Bewohner, die mit und vor allem von dieser Landschaft leben. Der uns nach heutigen Sehgewohnheiten oftmals noch parkähnlich erscheinende Lebensraum muss auch in Zukunft naturnah und bunt, aber gleichzeitig ökonomisch tragfähig bleiben. Jede über die Maßen einseitige Beanspruchung führt hingegen zur Verarmung.

Seite: - 4 -

zum Schreiben vom: 19.12.2017

III. Forderungen

Wenn auch die Bürgerinnen und Bürger im Westmünsterland grundsätzlich Verständnis für den Ausbau erneuerbarer Energien haben, so ist vor dem geschilderten Hintergrund der Besorgnis in der Bevölkerung über die angespannte Flächensituation und deren Folgewirkungen unbedingt Rechnung zu tragen.

Daher richten der Kreis Borken und seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden folgende Forderungen an die politischen Entscheidungsträger des Bundes und Landes:

Keine einseitige Umsetzung von Leitungsbauvorhaben im Kreis Borken

Es ist deutlich erkennbar, dass die verschiedenen Räume in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sehr unterschiedlich stark durch die Führung großer Leitungstrassen erster Linie die jeweiligen belastet sind. Dies ist in auf geografischen Rahmenbedingungen zurückzuführen. Im Zuge dessen sind sich der Kreis Borken und seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden der besonderen Lage als eines der maßgeblichen Verbindungsgebiete zwischen Nordseeküste und dem Ruhrgebiet Allerdings durchaus bewusst. erscheint in Anbetracht der geschilderten und der Belastungssituation neuerlichen Planungen grundsätzlich Ergebnisoffenheit bei der Suche und Bestimmung alternativer Trassenführungen außerhalb des Kreisgebietes Borken abhandengekommen zu sein. Während der Kreis Borken inzwischen außerordentlich stark beansprucht wird, sind andere Regionen kaum von größeren Leitungsbauvorhaben betroffen.

Die Ausgewogenheit in der Planung und Umsetzung künftiger Vorhaben ist jedoch unbedingt zu beachten. Konkret muss die bestehende Vorbelastung eines Raumes in den zu wählenden Planungsansätzen bei möglichen künftigen Überlegungen hinsichtlich des Leitungsbaus zur Sicherstellung der Energieversorgung sehr viel stärker Berücksichtigung finden. Alternative Trassenführungen außerhalb des Kreisgebietes sind ernsthaft zu prüfen und mit Blick auf eine gleichmäßige Lastenverteilung der Regionen bevorzugt zu realisieren. Im Ergebnis können und dürfen aus unserer Sicht unter dieser Maßgabe künftig keine weiteren neuen Leitungsbauvorhaben im Kreis Borken geplant und verwirklicht werden.

• Flexibilisierung von Ausgleichsverpflichtungen

Das generelle Erfordernis eines Ausgleichs für Maßnahmen der Energiewende – nichts anderes ist Ursache für den Leitungsbau – ist generell zu hinterfragen und zu relativieren. Bei allen Ausgleichsüberlegungen muss dieser Anlass mit in die abstrakten und konkreten Regelungen zur Umsetzung des Ausgleichs einfließen. Die aktuellen Regelungen zum Ausgleich sind daher gezielt fortzuentwickeln.

Grundsätzlich sind die Maßnahmen des Netzausbaus möglichst flächenschonend zu planen und umzusetzen, um eine Flächeninanspruchnahme und die damit verbundene Beeinträchtigung der Landschaft zu minimieren. Im Falle eines unterirdischen Leitungsbaus ergeben sich für Arten des Offenlandes überwiegend temporäre Ausgleichserfordernisse. Eingriffe in Gehölze oder hochwertige Biotope lösen dagegen gegenwärtig im Regelfall größere Ausgleichsverpflichtungen aus.

Pauschale Ausgleichsregelungen finden kaum mehr Akzeptanz. Das derzeitige Maß von Ausgleichserfordernissen trägt zur geschilderten Flächenknappheit und – verteuerung bei. Vor diesem Hintergrund sollte ergebnisoffen im Einzelfall abgewogen werden, ob bestimmte Vorhaben des Netzausbaus – im Sinne des ihnen zukommenden Beitrags zur Energiewende – von Ausgleichsverpflichtungen ausgenommen werden bzw. geringere Kompensationsmaße angelegt werden.

Seite: - 5 - zum Schreiben vom: 19.12.2017

• Angemessene Entschädigungsregelungen für die Betroffenen

Die Entschädigung der im Zuge des Leitungsbaus Betroffenen ist ebenfalls fortzuentwickeln. Neben einmaligen Entschädigungszahlungen, deren bisherige Höhe oftmals kaum adäquat erscheint, sind auch dauerhafte Entgelte verstärkt in Erwägung zu ziehen. Aus Sicht des Gesamtraumes Kreis Borken kann es nicht sachgerecht sein, wenn gravierende fortwährende Betroffenheiten einmalig in vergleichsweise geringem Umfang vergütet werden. Eine angemessene, auch dauerhafte Kompensationsleistung wird nicht zuletzt maßgeblich für die Akzeptanz bestehender und aktueller Vorhaben sein.

Dabei sollten nicht nur die unmittelbar flächenmäßig betroffenen Grundstückseigentümer Kompensationen erhalten, sondern in angemessener Form auch mittelbar Betroffene, die beispielsweise eine nachhaltige Beeinträchtigung ihrer Wohnumgebung in Kauf nehmen müssen.

Vermeidung von Konfliktsituationen mit der kommunalen Bauleitplanung (Bau-/Gewerbegebiete)

Die vorbereitende Bauleitplanung der Städte und Gemeinden, die die Grundlage für die städtebauliche Entwicklung der Kommunen ist, findet ihren Anfang in der Regionalplanung, die über einem Zeitraum von bis zu 15 Jahren angelegt ist. Daran knüpfen langwierige Grundstücksverhandlungen, aufwendige Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange, mitunter kontrovers geführte Bürgerbeteiligungen sowie ggf. hohe Prozesskosten. Für geplante Leitungsbauvorhaben muss daher gelten, dass durch diese nicht die vorhandenen vorbereitenden Bauleitplanungen der Kommunen konterkariert werden.

IV. Appell

Der Kreis Borken und seine Kommunen sehen sich in der Verantwortung, die positiven Lebensgrundlagen der Bürgerinnen und Bürger im Westmünsterland zu erhalten und – wo immer möglich – weiter zu verbessern. Das bedeutet zweifelsohne auch, den Klimawandel konkret in den Blick zu nehmen und negativen Veränderungen im Rahmen der eigenen Möglichkeiten gegenzusteuern bzw. vorzubeugen. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund leisten im Kreis Borken viele private wie institutionelle Akteure bereits seit Jahren einen auch im bundesweiten Vergleich außerordentlich großen Beitrag zur Energiewende und damit zum Klimaschutz.

Diese Bereitschaft darf im Ergebnis nicht dazu führen, dass immer neue Belastungen einseitig auf den Kreis Borken gelenkt werden. Inzwischen ist im Bereich des Leitungsbaus im nationalen Vergleich ein Ausmaß erreicht, das die Bereitschaft und Akzeptanz für zusätzliche Vorhaben stark einschränkt.

Unsere daher formulierten eindringlichen Forderungen zielen in ihrer Gesamtheit darauf, die Betroffenheit des Kreises Borken auf ein noch vertretbares Ausmaß zu beschränken und gleichzeitig die Akzeptanz in der Bevölkerung des Westmünsterlandes für bereits in Bau befindliche Vorhaben zu stärken.

Die Energiewende wird auch auf nationaler Ebene nur dann gelingen, wenn mit ihr einhergehende Lasten und auch Erträge nicht einseitig, sondern ausgewogen zwischen allen Beteiligten verteilt werden. Eine bedarfsgerechte und zeitnahe Fortentwicklung der entsprechenden Instrumentarien und Regelungen muss folglich im originären Interesse der verantwortlichen Stellen von Bund und Land liegen.

Seite: - 6 - zum Schreiben vom: 19.12.2017

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kai Zwicker

Dr. Kai Zwicker Landrat BM Karola Voß Stadt Ahaus

Thomas L

Karola

BM Peter Nebelo Stadt Bocholt

BM Mechtild Schulze Hessing Stadt Borken

BM Thomas Kerkhoff Stadt Gescher BM Sonja Jürgens Stadt Gronau

BM Franz-Josef Weilinghoff Gemeinde Heek

BM Hans-Jürgen Benson Gemeinde Heiden

BM Rudolf Geukes Stadt Isselburg

BM Friedhelm Kleweken Gemeinde Legden BM Andreas Grotendorst Gemeinde Raesfeld BM Manuel Deitert Gemeinde Reken

Tounned (/htm

BM Jürgen Bernsmann Stadt Rhede

BM Franz-Josef Franzbach Gemeinde Schöppingen

BM Helmut Könning Stadt Stadtlohn

BM Christian Vedder Gemeinde Südlohn

BM Dagmar Jeske Stadt Velen BM Dr. Christoph Holtwisch Stadt Vreden

19 Holtwise



